

Der Gotthard Mäßigkeits-Kongress

Der 5. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, welche nach Basel (1883), Berlin (1884), Dresden (1885), Hamburg (1886) und Darmstadt (1887) am 13. und 14. Sept. in Göttingen stattfanden wird, hat eine bedeutungsvolle Tagesordnung.

Zwei Vorträge werden damit beginnen, das Verhältnis des Schnapses zur Volks-Ernährung auseinanderzusetzen, als worin sich die gemeinsinnlichen Vorurteile und Trugschlüsse unfrei Volkes in dieser Hinsicht hauptsächlich bewegen. Man kann ihm nicht oft und bereit genug nachweisen, daß Schnaps kein Nahrungsmittel ist; daß er weder bei Hitze noch bei Kälte mit Nutzen inwendig wirkt; daß er wohl einen angenehmen angenehmen Einfluß auf Leib und Seele übt, aber auch Kosten der Kraft und Gesundheit, ähnlich wie die Fremden eines Mannes, werden müssen durch nachfolgende trübe Niederschlagungen, oder irgendein williger Leidenschaftlicher Genuß kurzer Stunden überhaupt durch lange jämmerliche Tage und zuletzt durch dauernden Kummer und Verfall. Wir besitzen zwar längst einleuchtende, sehr wissenschaftlich und gemeinverständlich abgefaßte Druckschriften oder -reden dieses Inhalts, aber bis deren Bekanntschaft Gemeinut geworden ist, darf man nicht aufhören, immer von neuem den umlaufenden Trugschlüssen und Vorurteilen entgegenzutreten, bis sie ein für allemal zu Boden fallen.

Es folgt dann die hauptsächlich zur Aufklärung eines anderen Vorurteils, nämlich als ob der Wein sich um den Antheil der höheren Stände an dem Mißbrauch geistiger Getränke nicht kümmerte, sondern nur gegen das Schnapstrinken der Unbemittelten und Bedrängten zu Felde zöge. Ganz im Gegentheil will er diesmal, wie schon öfter bald hier, bald da, bald so und bald anders, die höheren Ständen obliegende Verantwortlichkeit in der Sache beleuchten und hervorheben. Nicht weil er einen Unterschied im Urtheil machte zwischen Wein- oder Bier-Trinken einerseits und Brantwein-Trinken andererseits, hat er es hauptsächlich mit dem Schnaps zu thun, sondern weil die Opfer des letzteren ihrer Verwundungen schwerer entgegen und ihr Unglück weniger allein ertragen und überleben können. Der leidenschaftliche, herunterkommene Schnapstrinker verdient ein weit größeres Mitleid als der, welcher sich in Bier oder Wein allmählig zugrunde richtet, denn jener hat sich an ein ungleich stärkeres Gift gewöhnt, seine Mittel und seine Bildung erlauben ihm nicht so wie dem andern, sich der Versuchung durch andere Genüsse und Tröster zu entziehen, und endlich gehen die Seinigen zerschmettert mit ihm unanfassbar zugrunde. Deshalb steht die Schwachsinnigkeit im Vordergrund, denn Mißsinnlichkeit kann doch nicht zur Folge haben, daß man sich um keinen Zustand nicht kümmert, vielmehr daß man denselben aus dem Dunkel hervorzieht, dessen Lage untersucht, pflegt und wo irgend möglich heilt. Wenn man sich in Götting mit dem Antheil der höheren Stände an diesem Volksübel beschäftigt, will man ihnen nicht zuliebe kommen: man will sie statt dessen umgekehrt verpöhlen, daß sie alles thun, um die armen Opfer der Trunksucht in den minderbegünstigten niederen Ständen aus ihrem Elend emporzuziehen.

Dritter Punkt der Tagesordnung ist die wichtige Art der Unternehmung von Volksschaffkäufern. Sie ist ja ziemlich von Beginn an die praktische Begleiterin der neuen deutschen Mäßigkeitsbewegung gewesen, die es gleich der englischen, schwedischen, holländischen u. s. f. mit dem Erfolg für abzurufen gefährliche Getränke des armen Mannes hält, und sich bereits geleisteten Nachweises freut, daß ein solcher, billig und erwerbend genug, besonders in dem Kaffe gegessen ist. Nun kommt es aber wesentlich darauf an, daß die Unternehmung richtig erfolge. Sie muß sich dauernd einbürgern, und von innen heraus, durch Güte der Verfassung und Behandlungswiese stetig fortwähren. Denn was wäre mit kurzatmigen Schöpfungen gebient? Höchstens von einem guten Wege abgekehrt, und den Gegnern ein Vorwand geliefert, die Unannehmlichkeit des Kaffees und den nie zu erreichenden Vorzug der Schnapsigekante gläubig zu machen. Daher wirkt der Verein auf beste und haltbarste Art der Unternehmung hin. Schon vor zwei Semestern auf der Jahresversammlung in Hamburg, wo die Sache besonders geschäftsmäßig und erfolgreich angefaßt worden ist, wurde mit

diesem Hinblick über Volksschaffkäufer berichtet und gesprochen. Nun wird der Vereins-Schäftsleiter eine neue zahlreichere Deutschland vornehmlich in unannehmer Weise den Deutschen und vornehmlich der Vorherrschaft des kalten Bezirksvereins an der vorliegenden Volksliste am Kaffeeliste darzulegen, wie man vorgehen muß, um das Ziel eines allgemeiner Anerkennung und Nachfolge sichern Vorzuges zu erreichen. So wird sicherlich ein neuer Anstoß zur Errichtung von Volksschaffkäufern überhaupt gegeben werden, aber solcher, die sich dauernd bewähren, und damit den Umschwung des Schwelgereisens wirklich einleiten, der so hochwichtig erscheint, wenn die tägliche Erholung des armen Mannes sein Wohl und nicht seinen Verfall begründen soll!

Deutsches Reich.

Die Verteilung des Risikos bei der Unfallversicherung ist in dem Gesetz vom 6. Juli 1884 nicht gleichmäßig geregelt. Während nämlich für alle übrigen Berufsgenossenschaften in § 29 die Befugnis offen gelassen ist, bis zu 50 Proz. der Entschädigungssumme den Sektoren zur Deckung zu überlassen und in jedem Falle mindestens die zweite Hälfte von der ganzen Genossenschaft aufgebracht werden muß, ist es in § 94 der Knappschafts-Versicherungsgesetz vorsehen worden, daß sie auch mehr als 50 Proz. der Entschädigungen den Sektoren aufzulegen kann, in deren Gebiet die Unfälle vorgekommen sind. Die letztere Genossenschaft hat denn auch thatsächlich von ihrer Vollmacht Gebrauch gemacht und in § 36 ihres Statuts bestimmt, daß, solange bei einer Sektion die aus dem Unfallversicherungsgesetz erwachsenen Kosten im Laufe eines Jahres nicht um mehr als 10 Proz. höher sind, als die normale Ausgabe, ausgedrückt in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme, die Sektion sie allein vollständig zu tragen hat und das nur, wenn die Ausgaben eines Jahres für eine Sektion über diese Höhe hinausgehen, das weitere ganz der Genossenschaft zur Last fällt. Dadurch sind auf dem Gebiete unserer korporativen Unfallversicherung drei Methoden geschaffen, nach denen die Entschädigungen umgelegt werden. Die Berufsgenossenschaften ohne Sektionsbildung und diejenigen mit Sektionen, welche von der Befugnis des § 29 keinen Gebrauch gemacht haben, legen die Entschädigungen gleichmäßig auf die ganze Genossenschaft; die 27 Berufsgenossenschaften, welche in ihrem Statut die Bestimmung des § 29 Ausdruck gegeben haben, belassen zunächst die Sektionen mit einem gewissen Prozentsatz und übernehmen den Rest auf die Genossenschaft; die Knappschafts-Versicherungsgesellschaft hat das oben gekennzeichnete Prinzip der Normalausgabe akzeptiert. Die Vertheilung dieser Umlagemethoden tritt um so härter hervor, weil nach ihnen nicht nur die Entschädigungen, sondern auch der Jahresbeitrag aufgebracht werden muß, welcher bekanntlich im ersten Jahre 300 Proz., im zweiten 200 Proz. der gezahlten Entschädigungssumme umfaßt. In seiner Vorlesung die Verteilung des Risikos in der Unfall- und Altersversicherung" sucht nun Dr. A. von der Vöhrst, welcher sich bereits durch seine Schrift "Ueber die Simulation bei den Krankenkassen" auf dem Gebiete des Arbeiter-Versicherungswesens rühmlich bekannt gemacht hat, nachzuweisen, daß, wenn eine gerechte Verteilung der Kosten eintritt und verhindert werden sollte, daß einige Sektionen auf Kosten anderer ungerechtfertigte Erleichterungen erhalten, und wenn das Interesse der Sektionen an der Ausbildung der Unfallversicherung und an einer sorgfältigen Beobachtung und Befähigung des Verfahrens wirksam befördert werden sollte, das Prinzip des § 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 beibehalten und durch das Prinzip der Normalausgabe ersetzt werden müsse. Herr von der Vöhrst baut seine Schlüsse auf statistische Zusammenstellungen auf, welche er den Rechnungsergebnissen der Knappschafts-, der Rheinisch-Westfälischen Textil-Versicherungsgesellschaft und der Genossenschaft der Feinmechanik entnimmt.

Anlässlich einer Anfrage hat der Kultusminister in einem Erlass an sämtliche königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen bezüglich der Ausführung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 27. Febr. 1887 festgestellt, daß es unbedingt sei, der in dieser Prüfungsordnung enthaltenen Verordnung ein Verwehen haben müsse, wonach sämtliche noch aus der Zeit der Geltung des

Reglements vom 12. Dez. 1866 stiftungsbefähigten Nachprüfungen nur noch bis zum 1. Okt. d. J. zulässig sind, indessenfalls die Hauptprüfung ihre Geltung verliert. Ueber diejenigen Fälle, wo etwa durch die bei einzelnen Prüfungscommissionen bestehenden Einrichtungen oder durch Verletzung der betr. Examinatoren den Kandidaten es unmöglich gemacht wurde, den vorgeschriebenen Termin einzuhalten, ist dem Minister die Befugnis vorbehalten, zu belassen. Außerdem hat der Minister in dem Erlasse angeordnet, daß bezüglich der Bedeutung der nach der neueren Prüfungsordnung mit jeder Seite der Lehrbefähigung in Französisch und Englisch oder in der Geschichte zu verbindende Lehrbefähigung in Latein 3 bzw. Geographie 2 daran festgehalten sei, daß die beiden letzteren Fächer als notwendige Ergänzung der Lehrbefähigung in den betr. als Hauptfächer gewählten Lehrgegenständen zu betrachten sind. Demgemäß soll eine Lehrbefähigung in den Hauptfächern Französisch oder Englisch einerseits und in der Geschichte andererseits erst dann endgültig zuerkannt sein, wenn die Forderungen in Latein bzw. Geographie für die unteren Klassen erfüllt sind. Dasselbe gilt für die mit der Lehrbefähigung in Latein 1, Griechisch 1 und Mathematik 1 als Hauptfächern notwendig zu verbindende Lehrbefähigung in Griechisch 2 bzw. Latein 2 und Physik 2. Ferner soll eine bereits nach dem früheren Reglement erworbenene unbedingte Lehrbefähigung nicht entzogen werden können, wenn der Ausfall einer Erweiterungsprüfung auch ein unglückiger gewesen ist. Endlich darf die durch die neue Prüfungsordnung getroffene Bestimmung, wonach für die Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses an die Stelle des Abweises der Lehrbefähigung in zwei Fächern ein mangelhaftes nicht entgegen werden können, wenn die Befähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten kann, in analoger Weise auf die Bedingungen der Erwerbung eines Lehrerzeugnisses nicht ausgedehnt werden.

Der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe hat als Dr. 17 seiner Mittheilungen den Gelehrtenrat, betreffend die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter, herausgegeben, welchen eine Darstellung der zu diesem Entwurfe seit dem Bekanntwerden der Grundzüge bekannt geworden Gutachten und Urtheile beigelegt ist. Diese Darstellung müßte an die den Grundzügen beigegebene Begründung an und dürfte als ein beachtenswerthes Material zu der Diskussion über den Gelehrtenrat dienen.

Frankfurt, 13. Aug. Bei der gestrigen Unternehmung der Augen der Frau Großherzogin fand Prinz Dr. Maier den Zustand im allgemeinen befriedigend, wenn schon nicht immer die größte Schonung und Ruhe anempfohlen wurde. Mit äußerster Aufmerksamkeit werden der Großherzogin und Frau Großherzogin heute nachmittag 4 Uhr Abendessen verfaßt und an längeren Aufzügen nach Schloss Marburg überreicht. Durch königliche Kabinetsordre vom 12. d. ist der kommandierende General des 14. Armeekorps, General der Inf. v. Bernitz, unter Befehl in dem Verhältnis eines Generaladjutanten zur Disposition gestellt und Generalleutnant v. Schilling zum kommandierenden General des 14. Armeekorps ernannt worden.

Stuttgart, 13. Aug. Die Königin von Portugal ist in Begleitung ihres Sohnes Alphonso, Herzogs von Oporto, jedoch nach Frankfurt a. M. abgereist.

Wiesbaden, 13. Aug. Der Kronprinz von Griechenland, welcher zum Besuche des Königs von Dänemark eingetroffen war, reist heute mittag nach Athen zur Besichtigung der Stämpfeln ab.

Kiel, 13. Aug. S. R. S. die Erbprinzessin von Mecklenburg ist hierher abgetroffen, um S. R. S. den Prinzen Heinrich zu besuchen, welcher morgen seinen Geburtsfest begeht.

Berlin, 13. Aug. S. M. Kanonenboot "Wolf" ist gestern in Ostsee eingetroffen.

Gerichtsverhandlungen.

Salle, 14. Aug. In gestriger Sitzung der 3. (Gerien-) Strafkammer des hiesigen Gerichts wurde u. a. über die Verurteilung einer falschen Münze" verhandelt und erkannt, was aufgrund des § 152 des Str.-G.-B. zu geschehen hat, auch wenn die Verurteilung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht stattfand. Das bezügl. Fallstück war ein 5-Markstück (Walt-Franc), welches auf hiesiger falscher Münzschmelze auf dem Rathhause als unecht erkannt und angehalten worden, als ein hiesiger Kaufmann einen Steuerbetrag entrichtete und jenes Geldstück dabei in Zahlung gegeben hatte. Nach Angabe des Zeugen war diesem das 5-Markstück kurz vor seiner Steuerzahlung auf hiesiger Kgl. Kreisbank bei einer Zahlungseinstellung aus einem 100-Markstück mit andern Geldstücken herausgegeben worden, ohne daß er von der Unetheit einer der erhaltenen

"Gut, Sie haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben," erwiderte Döhlen, grüßte militärisch und entfernte sich.

Erwin eilte nachhause, erlitt vor Agnes, daß Annie der kleinen Kotti Crusius Gesellschaft leiste, die einer Kinderkrankheit wegen das Bett hütete, gab Agnes kurz Aufschluß über das Geschehene, empfahl ihr, über Annie zu wachen und ging wieder. Er schanderte, wenn er an die Gefahr dachte, der sein Liebling kaum entgangen, schauerte bei der Vorstellung, daß der schmeckende Scheiter fallen, die beiden Männer, ihre nächsten Angehörigen, die sie in diese Gefahr gebracht, dem zarten Mädchen, das er vor jedem rauhen Luftzug geschützt, in ihrer wahren Gestalt erscheinen möchten. Gewiß war Döhlen der Mann, jene Drohung auszuführen. Aber Erwin hoffte ihm zuvorkommen. War Annie an dem Herzen und Herbe des Einzigen heimlich, der in dieser Welt ihr Schutz und Hort war, so mochte sie das schlimmste erfahren, das Gift würde dann keine Kraft mehr haben. Was kümmerte ihn jetzt noch das Urtheil der Leute! Es trieb ihn, sofort in diese Stadt mit seiner Erklärung vor die Geschicke hinzutreten. Aber das lebensschmerzliche Unglück seines Wunnsch selbst mochte ihn zunächst. In wie großer Verzweiflung und Wüthigkeit wälzte sich noch in seinem Herze durcheinander - seine Liebe wäre nicht rein und voll zum Ausdruck gelangt. Er durfte Annie's Partesie nicht mit einer Werbung in Sturm und Drang belidigen - durfte nicht Gefahr laufen, von ihr zurückgewiesen zu werden.

Die kleine Kranke Kotti war über einem Mädchen, das Annie ihr erzählt, eingeklinken. Sie selbst setzte in ihrem Sessel zurück, schloß die Augen und versank in unbefuglichen Nachdenken. Man hatte ihr gesagt, daß sie ihren Bester nicht empfangen dürfe. Man hatte ihr zu Pflicht gemacht, nicht allein auszugehen. Fast nie ging sie ohne Begleitung auf die Straße, weßhalb war es möglich, daß sie heute so besonders einzufahren? - Erwin hatte es verboten - aber sie nicht der Ehre gewidrigt, ihr seinen Willen selber kundzutun, ihr Gründe dafür anzugeben. Was bedurfte es dessen? - Sie war ein Kind und hatte zu gehorchen. Und wieder wollte ihr gekränkter Stolz glühend und zornig gegen ihn auf.

Und Leo - was hatte er gethan, daß man ihm so rüch-sichtiges die Thür verschloß? Sie hatte es so gut mit ihm

Erwin Falk.

Roman in drei Bänden.

Von M. Gerhart.

(Fortsetzung.)

Das braune Antlitz Leo's bedeckte sich mit fahler Blässe, er presste die Lippe zwischen die Zähne und starrte finstler zu Boden, richtete sich aber nach kurzem Schweigen trotzig wieder auf.

So weit sind wir noch lange nicht, mein verehrter Herr. Wenn ich mich bisher höchst Ihrer Autorität geduldet habe, so geschieht es doch nur eine entscheidende Instanz für mich: den Willen meiner Cousine."

Selbst im Widerspruch gegen ihren Willen würde ich Annie Wammuth vor den Annäherungen eines Mannes schützen, dessen Charakter ich besser beurtheilen kann als sie. Zum Glück ist das nicht nöthig, da Annie nicht Willens ist, Ihren Antrag anzunehmen."

"Das soll sie mir selbst sagen."

"Ich bedauere, vorläufig keine Zusammenkunft gefast zu können. Meine Entscheidung muß Ihnen genügen."

Sie verstanden, daß Ihre Gewalt Schranken hat, Doktor Falk, erwiderte Leo mit höflichstem Aufsehen seiner dunkeln Augen, indem er aufstand. "In zwei bis drei Jahren ist meine Cousine mündig. Freilich ist das eine lange Zeit, hinreichend für einen klugen Mann, seine Projekte unter Dach zu bringen. Aber vielleicht finden Sie es weniger leicht, mich einzuschüchtern und zu befehlen, als Sie glauben. Sie verstehen, wie es scheint, gänzlich die bindende Natur der Zusagen, die ich von Annie's Vater erhalten habe. Sie wissen vielleicht nicht, daß die vornehmlichste Vermählung meines Vermögens durch Wammuth's Wägen bedingt ist, die sich außerdem durch gerichtliche Untersuchungen feststellen lassen. Das aber ein Prozeß das hinterlassene Vermögen Wammuth's gefährden - seinen guten Namen unheilbar ruinieren würde, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. In für diesen letzten Zweck genügt die Veröffentlichung einiger Briefe Wammuth's, die in meiner Hand sind."

"Ich bezeichne, daß Wammuth so unglücklich gewesen ist, Ihnen berartige Dokumente anzuvertrauen, Herr v. Döhlen," versetzte Erwin. "Doch ist mir bekannt, daß Sie die Mittel besitzen, das Andenken Wammuth's zu verunglimpfen, jedenfalls die Gesühle seiner Tochter aus tiefste zu verletzen. Was ich in Annie's Namen und Auftrag für Sie thun werde, wird natürlich unter der Voraussetzung geschehen, daß Sie auf den Gebrauch dieser Mittel Verzicht leisten. Sie werden mir Garantien für Ihr Schweigen geben und ich werde mich nicht weigern, den höchsten Preis dafür zu zahlen, den Sie verlangen und wir gewähren können."

"Ich erkenne Ihre großmüthigen Absichten gebührend an, mein verehrter Herr," erwiderte Döhlen hässlich, indem er sich verbeugte, "sind es jedoch fester und mehr nach meinem Geschmack, mein Recht zu bekämpfen, als Unangelegentlich von Ihnen zu empfangen. Sie waren von Anfang an ein Gönner und Beförderer meiner Bewegung um Annie. Sie haben Semende in der unglücklichsten Weise verwalte, natürlich nur, um damit jenes Ideal von einem Gatten zu belehnen, das für Annie geistig, oder schwerlich gefunden wird."

"Herr v. Döhlen!"

"Das Amt eines Vormundes hat bekanntlich äußerst an-genehme Privilegien."

Eparen Sie Ihre Beleidigungen, Herr v. Döhlen. Sie kommen dadurch Ihrem Ziele nicht näher."

"Ich bitte um Verzeihung, Doktor Falk." Döhlen trat nicht an Erwin heran und sprach halb laut in feigster Erregung:

"Ich beschwöre Sie, treiben Sie mich nicht auf's äußerste. Ich fall und werde an Annie nicht verzichten. Sie ist, wie Sie selbst sagten, meine letzte Rettung in praxiischem und moralischem Sinn. Geben Sie sie mir und ich schwöre Ihnen bei, alles was mir und Ihnen heilig ist, ich werde sie glücklich machen. Und Sie sollen nicht bereuen, mir Vertrauen bewiesen zu haben. Ich kann ein gefährlicher Feind sein, Doktor Falk, aber auch ein nützlicher Freund. Lassen Sie uns Freunde sein."

"Ich ziehe Ihre Feindschaft vor, Herr v. Döhlen," erwiderte Erwin mit Stolz und Verachtung, indem er zurücktrat. "Zwischen uns kann es nur noch geschäftliche Beziehungen geben."





\* Leipzig, 12. Aug. Der Stobsdampfer "Flora" ist heute ...

Nachweisung der bei der königlichen Güterexpedition Halle im Juni 1888 eingetroffenen und verhandelt nach bezeichneten Waarenquantitäten.

Table with columns for 'a) Empfang', 'b) Versand', and 'c) Lager'. Rows include items like Getreide, Mehl, and various oils with their respective quantities and prices.

Table titled 'Bestimmungen' listing various goods and their prices, including items like 'Erbsen', 'Weizen', and 'Mais'.

Leipziger Börse vom 13. August.

Table of the Leipzig stock exchange from August 13, listing various stocks and bonds with their prices and exchange rates.

der Renten und Offizien und Kurialen

Table listing various annuities, official positions, and other financial matters, including names and associated values.

Telegraphische Schiffsanzeigen.

London, 11. Aug. Der Stobsdampfer "Regina" ist gestern auf der Reise von ...

Telegraphische Schiffsanzeigen.

London, 11. Aug. Der Stobsdampfer "Regina" ist gestern auf der Reise von ...

Berliner Börse, 13. August.

Table of the Berlin stock exchange from August 13, listing various stocks and bonds with their prices and exchange rates.

Table listing various financial instruments, including bonds, annuities, and other securities, with their respective prices and values.